

Marktverwaltung

Planitzstraße 45 (Verwaltungsgebäude auf dem Jahrmarktsplatz). Fernspr. 5899.

Der Marktverwaltung steht die Aufsicht zu, für: die Jahr-, Christ- und Wochenmärkte, den Straßenhandel im Umherfahren und den Verkauf von festen Plätzen aus in der Stadt Chemnitz.

Regelmäßige Märkte.

Sommer-Jahrmarkt: Beginn: 25. Juli, wenn derselbe auf einen Sonntag oder Montag fällt, am Sonntag der vorhergehenden Woche; fällt der 25. Juli auf einen anderen Tag der Woche, am Sonntag derselben Woche.

Herbst-Jahrmarkt: Beginn: 1. November, wenn derselbe auf einen Sonntag oder Montag fällt, am Sonntag derselben Woche; fällt der 1. November auf einen anderen Tag der Woche, am Sonntag der folgenden Woche.

Zugelassen zu den Jahrmärkten sind: Schaustellungen, Reitschulen, Schaukeln und sonstige Lustbarkeiten.

Meldefrist für den Sommermarkt bis 15. April, für den Herbstmarkt bis 1. August, für Verkaufsplätze 14 Tage vor Beginn der Märkte.

Christmarkt: Beginn: Am vorletzten Sonntag vor dem 24. Dezember, Ende am 23. Dezember abends 7 Uhr.

Wochenmärkte: **Freitags**, oder, wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Tage auf der Brückenstraße, Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs.

Sonnabends oder, wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Tage auf der Marien- und Zimmerstraße, Handel mit Zuchtschweinen und Zuchtgeflügel.

Mittwochs und Sonnabends, mit Ausnahme aller Feiertage, auf der Brückenstraße, Handel mit Handwerkerwaren.

Verboten

ist das Feilhalten im Umherfahren innerhalb der folgenden Straßen: Der Zwickauer Straße von der Reichsstraße ab bis zur Einmündung in die Stollberger Straße, der Schadestraße, der Aue, einschließlich Bederbrücke, bis zur Einmündung in die Annaberger Straße, der Annaberger Straße bis zur Friß-Reuter-Straße, der Friß-Reuter-Straße, dem Bernsbachplatz, der Reitbahnstraße bis zur Kasernenstraße, der Kasernenstraße, der Zschopauer Straße bis zur Feldstraße, der Feldstraße bis zur Einmündung in die Uferstraße bez. Oststraße, der Oststraße von der Eisenbahnbrücke an stadteinwärts, der Augustusburger Straße bis zur Freiburger Straße, der Freiburger Straße, dem Dresdner Platz, der Waisenstraße, der Straße Am Hauptbahnhof, der Oberen Georgstraße, der Unteren Georgstraße, dem Schillerplatz, der Maxstraße, dem Arndtplatz, der Promenadenstraße bis zur Hartmannstraße, der Hartmannstraße bis zur Reichsstraße, der Reichsstraße bis zur Einmündung in die Zwickauer Straße.

Gebührenpflicht

besteht für den Gewerbebetrieb im Umherfahren. Die Gebühr ist an jedem Tage vor Beginn des Feilhaltens an den vom Rate bekanntgegebenen Einhebestellen zu entrichten. Die Gebührenquittung ist während des Feilhaltens aufzubewahren.

Einhebestellen für die Gebühr im Umherfahren:

Krösch, Kolonialwarengeschäft, Theaterstraße 58; Gräßler, Zigarrengeschäft, Augustusburger Straße 6; Pfeifer, Kolonialwarengeschäft, Oststraße 47; Bieber, Drogengeschäft, Hainstraße 120; Milde, Drogengeschäft, Ferdinandstr. 1; Thümmler, Drogengeschäft, Sonnensstr. 33; Wolf, Zigarrengeschäft, Zwickauer Str. 12; Zimmermann, Drogengeschäft, Rudolfstr. 32; Göbel, Zigarrengeschäft, Bergstr. 17a; Pecher, Zigarrengeschäft, Südbahnstr. 2; Rothe, Drogengeschäft, Frankfurter Str. 208; Stephan, Zigarrengeschäft, Annaberger Str. 49.